S 72 KR 1320/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	28
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusfeststellung – abhängige Beschäftigung – Arzt im Gesundheitsamt – Sozialversicherungspflicht – Honorartätigkeit – Einschulungsuntersuchung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 1320/15
Datum	14.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 BA 83/18
Datum	22.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Juni 2018 aufgehoben. Die Klagen werden abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin in ihrer TÃ¤tigkeit als ÃrztIn fÃ¼r das ebenfalls klagende Land in der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war.

Die 1965 geborene KlÃ¤gerin ist FachÃ¤rztin fÃ¼r PÃ¤diatrie. Sie schloss am 26. Juni 2013 mit dem KlÃ¤ger einen Dienst-Vertrag als "Honorarkraft" fÃ¼r die Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung von Einschulungsuntersuchungen gemÃ¤Ã Â§ 55a des Schulgesetzes fÃ¼r das Land

Berlin (Â§ 1 des Vertrages). Als Honorar fÃ¼r die Dienstleistung wurde pro geleisteter Einschulungsuntersuchung die Zahlung von 60 EUR einschlieÃlich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart (Â§ 2 des Vertrages). Hiermit sollten sÃ¤mtliche der Honorarkraft entstehenden Nebenkosten und Nebenarbeiten wie z.B. Vorbereitungen und Arbeitsbesprechungen abgegolten sein (Â§ 4 des Vertrages). Die KlÃ¤gerin sei als Honorarkraft verpflichtet, die Dienstleistung persÃ¶nlich zu erbringen (Â§ 5 des Vertrages) und die fÃ¼r den Ã¶ffentlichen Dienst geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Ã¤rztliche Schweigepflicht zu wahren (Â§ 7 des Vertrages).

Die KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 17. Februar 2014 die Feststellung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status. Hierzu erklÃ¤rte sie mit Schreiben vom 17. MÃ¤rz 2014, die TÃ¤tigkeit sei von ihr an zuvor ihrerseits festgelegten Tagen und Stunden durchgefÃ¼hrt worden. Sie habe pro Einschulungsuntersuchung zwischen 30 Minuten und 2 Stunden benÃ¶tigt. Sie habe mit einer Helferin zusammengearbeitet, die ihr die Akten zur VerfÃ¼gung gesellt und auf ihren Wunsch Kinder einbestellt habe. Die VergÃ¼tung sei pauschal pro untersuchtem Kind erfolgt. Sie habe Ã¼ber eine eigene Privathaftversicherung verfÃ¼gt. Sie habe keine Urlaubstage gehabt und sei nicht in das Team eingebunden gewesen. Seit dem 1. Februar 2014 sei sie im Rahmen einer regulÃ¤ren Teilzeitstelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des KlÃ¤gers tÃ¤tig und damit Mitglied des Teams; die TÃ¤tigkeit sei nunmehr viel weitreichender, sie habe jetzt feste Arbeitszeiten und Urlaubstage. Der KlÃ¤ger beantragte bei der Beklagten festzustellen, dass keine BeschÃ¤ftigung vorliege, und hat insofern ausgefÃ¼hrt, es gebe im Fachgebiet weitere KinderÃ¤rzte, aber keine, die nur Einschulungsuntersuchungen machten. Die KlÃ¤gerin habe Gutachten gefertigt und sei dafÃ¼r selbst verantwortlich (Schreiben vom 10. Juni 2014).

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤ger â insofern ergÃ¤nzte die KlÃ¤gerin u.a., sie habe ihre TÃ¤tigkeit vÃ¶llig frei gestaltet und in eigener Regie durchgefÃ¼hrt (Schreiben vom 30. Juni 2014) â stellte die Beklagte fest, die KlÃ¤gerin habe ihre TÃ¤tigkeit als Ãrztin beim Bezirksamt von B im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt. Insofern bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ab dem 15. Oktober 2013 (Bescheid vom 11. Juli 2014). Die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers â dieser hat im Wesentlichen geltend gemacht, die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin sei in einer der 4 regionalen Einrichtungen des Kinder- und Jugenddienstes, zustÃ¤ndig fÃ¼r 31 Grundschulen, fÃ¼r die vom Gesundheitsamt regelmÃ¤Ãig durchzufÃ¼hrenden Untersuchungen von Vorschulkindern zu leisten gewesen, aufgrund des gesetzlichen Auftrags habe sie die Untersuchungen nicht im eigenen Namen durchfÃ¼hren dÃ¼rfen, sondern sei im VerhÃ¤ltnis zu Einschulungskindern im Namen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes aufgetreten, ihre unbefristete TeilzeittÃ¤tigkeit seit dem 1. Februar 2014 umfasse neben der bisherigen Aufgabe der DurchfÃ¼hrung der Einschulungsuntersuchungen auch die Beratung von Schulen, Jugendschutzgesetzuntersuchungen und Untersuchungen in KindertagesstÃ¤tten â und der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2015 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe in der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 fÃ¼r das Bezirksamt von B

Einschulungsuntersuchungen durchgefÃ¼hrt. Die TÃ¤tigkeit sei in die vom Gesundheitsamt regelmÃ¤Ãig durchzufÃ¼hrenden Untersuchungen von Vorschulkindern eingebettet gewesen. Die KlÃ¤gerin habe das Gesundheitsamt um ihre Arbeitskraft ergÃ¤nzt und unterscheide sich nicht von den dort angestellten Ãrzten. Sie habe ausschlieÃlich am Betriebssitz des KlÃ¤gers gearbeitet und sei insofern funktionsgerecht dienend in einer fremden Arbeitsorganisation tÃ¤tig gewesen. Sie sei als Ãrztin des Gesundheitsamtes wahrgenommen worden. Ein unternehmerisches Risiko habe sie nicht eingegangen.

Die nachfolgend am 13. Mai 2015 vor dem Sozialgericht Berlin erhobene Klage der KlÃ¤gerin â S 111 KR 1323/15 â hat das Sozialgericht zu der ebenfalls am 13. April 2015 erhobenen Klage des KlÃ¤gers verbunden (Beschluss vom 9. Juli 2015). Nach Beiladung der weiteren SozialversicherungstrÃ¤ger hat das Sozialgericht mit Urteil vom 14. Juni 2018 den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2015 aufgehoben und festgestellt, dass die KlÃ¤gerin in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger im Zeitraum vom 15. Oktober 2013 bis zum 31. Januar 2014 nicht der Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen habe. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤gerin habe nicht die Letztentscheidungsbefugnis Ã¼ber die Schultauglichkeit der von ihr untersuchten Kinder zugestanden, sondern ihr sei lediglich eine beratende Funktion zugekommen. Nach der vorzunehmenden GesamtwÃ¼rdigung sei die Kammer zu der Auffassung gelangt, dass vorliegend die fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden UmstÃ¤nde Ã¼berwÃ¶gen. Die vertragliche Regelung spreche zweifelsfrei fÃ¼r den Willen der Beteiligten, keine sozialversicherungspflichtige abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zu begrÃ¼nden. Der Vertragsinhalt enthalte allerdings Merkmale auch fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung im Hinblick auf die Verpflichtung zur hÃ¶chstpersÃ¶nlichen Leistungserbringung. MaÃgeblich gegen die Eingliederung der KlÃ¤gerin in eine fremde Betriebsorganisation spreche deren vÃ¶llige zeitliche Weisungsfreiheit. Sie habe zwar einen bereitgestellten Computer genutzt und mit einer Arzthelferin zusammengearbeitet. Sie sei aber nicht zur Teilnahme an Dienstbesprechungen oder DurchfÃ¼hrung von Fortbildungen verpflichtet gewesen. UnabhÃ¤ngig von der Dauer der jeweiligen Untersuchung sei ihr stets dasselbe Honorar gezahlt worden.

Gegen das ihr am 9. Juli 2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 6. August 2018 Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. Nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung Ã¼berwÃ¶gen hier entgegen der WÃ¼rdigung des Sozialgerichts die fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechenden Merkmale. Im Rahmen der jeweiligen EinzelauftrÃ¤ge habe die KlÃ¤gerin dieselben TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt wie die festangestellten Mitarbeiter des KlÃ¤gers sowie sie selbst im Anschluss an den streitbefangenen Zeitraum. Im Ãbrigen sei die TÃ¤tigkeit der festangestellten Ãrzte nicht mit denen der KlÃ¤gerin im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vergleichbar gewesen. Ein unternehmerisches Risiko sei nicht getragen worden. Ein fehlender Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaub sei kein Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. SchlieÃlich sei die DurchfÃ¼hrung einer Einschulungsuntersuchung gemÃ¤Ã Â§ 55a des Schulgesetzes des Landes Berlin vorgeschrieben, welches eine Eingliederung in die Betriebsorganisation des

KlÃ¤gers erfordere.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Juni 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und tragen unter ErgÃ¤nzung ihres bisherigen Vorbringens im Wesentlichen vor: Nach der tatsÃ¤chlich gelebten schriftlichen Vereinbarung sei von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit auszugehen. Die KlÃ¤gerin sei vÃ¶llig weisungsfrei und nicht in die betriebliche Organisation des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. Lediglich die Art der zu erbringenden Dienstleistung, nÃ¤mlich die DurchfÃ¼hrung der jeweiligen Einschulungsuntersuchungen, sei vertraglich vorgegeben gewesen. Der inhaltliche und fachliche Umfang der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin sei nicht gleichzusetzen mit der der angestellten Ãrztinnen und Ãrzte. Sie habe sich in der DurchfÃ¼hrung der Schuleingangsuntersuchung erschÃ¶pft. Die VergÃ¼tung sei nur fÃ¼r geleistete Untersuchungen gezahlt worden, woraus ein unternehmerisches Risiko folge. Die gesetzliche Verpflichtung fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von Einschulungsuntersuchungen erfordere nicht, dass die TÃ¤tigkeiten nur in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung der Berichterstatterin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Die Berichterstatterin hat den Rechtsstreit am 27. November 2020 erÃ¶rtert. Auf die Niederschrift Blatt 222 f. der Gerichtsakte wird Bezug genommen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf deren vorbereitende SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den Inhalt der Gerichtsakten sowie den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, die vorgelegen haben, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im Ãbrigen zulÃ¤ssige (vgl. Â§ 151 Abs. 1 SGG) Berufung der Beklagten, Ã¼ber die die Berichterstatterin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entsprechend den vorliegenden EinverstÃ¤ndnissen der Beteiligten entscheiden konnte (vgl. Â§Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist begrÃ¼ndet. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Bescheide der Beklagten vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2015, mit dem die Beklagte gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern festgestellt hat, dass die KlÃ¤gerin ihre TÃ¤tigkeit als Ãrztin fÃ¼r das Gesundheitsamt des KlÃ¤gers in der Zeit vom 15. Oktober 2013 bis 31. Januar 2014 im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt habe und dementsprechend Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe. Das Sozialgericht hat den gegenstÃ¤ndlichen und mit der statthaften Anfechtungsklage

(vgl. BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â□□ B 12 R 8/18 R â□□ juris) angefochtenen Bescheid der Beklagten (mit Doppelwirkung; vgl. auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20. Juli 2020 â□□